

Die Paulianische Anfechtungsklage – die vergleichende Analyse im Rahmen vom deutschen und polnischen Recht

Joanna Kisielińska

1. Das Vorwort

In den heutigen Wirtschaftsbeziehungen ist es sehr häufig unmöglich, den Lohn im Rahmen von einem bindenden Verhältnis zu erhalten⁵⁵. Es ist unbestritten, dass der Gläubiger den Schutz verdient, wenn der Schuldner illoyal vorgeht und sein Eigentum zu Stand führt, der die Befriedigung des Gläubigers gefährdet⁵⁶. Dieser Schutz ist der Hauptzweck von der Institution der Klage *actio Pauliana*, die im polnischen Zivilgesetzbuch in Titel X, Buch III geregelt wird⁵⁷. Je komplizierter die Wirtschaftssituation ist und je mehr Personen an diesem Umsatz teilnehmen, desto häufiger wird diese Institution benutzt⁵⁸.

Die paulianische Anfechtungsklage ist eine Klage zur Anfechtung von Geschäften, die zum Nachteil eines oder mehrerer Gläubiger abgeschlossen wurden. Das ist ein Korrekturmittel, dazu geschaffen um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und Gläubigerbenachteiligung zu beseitigen. Das ist auch eine Abweichung von der Regel, dass ein bindendes Verhältnis entsteht und nur Verhältnisparteien bindet⁵⁹. Ein Dritter, der nicht Rechtssubjekt von Gläubiger-Schuldnerverhältnis ist, wird gegenüber dem Gläubiger rechtlich verpflichtet. Es passiert, wenn der Gläubiger eine Zivilklage erhebt, um Ansprüche geltend zu machen. Der Gläubiger fordert, dass das Rechtsgeschäft für unwirksam gegenüber ihm erklärt wird (sog. "relative Unwirksamkeit" des Rechtsgeschäfts). Er erhebt dagegen keine Klage, um Leistung stattzugeben.

Das Hauptziel der *actio Pauliana*, sowohl in den polnischen, als auch deutschen Bestimmungen, wird als der Gläubigerschutz vor Schuldnerzahlungsunfähigkeit dargestellt. Andererseits sind erhebliche Unterschiede mit juristischem Charakter und einzelne Voraussetzungen damit verbunden. Im deutschen Recht bestehen diese Voraussetzungen aus materiell-rechtlichen und

⁵⁵M. Jasińska, *Skarga pauliańska. Ochrona wierzyciela w razie niewypłacalności dłużnika. Komentarz do przepisów art. 527–534 KC*, Warszawa 2006, s. 7.

⁵⁶M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyciela w razie niewypłacalności dłużnika* [w:] *System Prawa Prywatnego. Prawo zobowiązań – część ogólna*, T. 5, Warszawa 2006, s. 1226.

⁵⁷Dz.U. Nr 16, poz. 93.

⁵⁸M. Jasińska, *Skarga pauliańska – istota idei zaskarżenia*, „Prawo Spółek”, nr 5, 2004, s. 48.

⁵⁹M. Jasińska, *Skarga pauliańska. Ochrona...*, s. 8.

Prozessvoraussetzungen. Außerdem unterscheidet man in Deutschland zwischen zwei Arten von Anfechtungen: erstens, die Anfechtung von gläubigerschädigenden Geschäften innerhalb des Insolvenzverfahrens und zweitens die Anfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach dem Anfechtungsgesetz. Der Begriff paulianische Anfechtung ist nicht gebräuchlich. In der polnischen Doktrin ist es dagegen sehr populär.

2. Der Ursprung von *actio Pauliana*

Die Klage geht auf das römische Recht zurück und ist wahrscheinlich nach einer Digesten-Stelle des Juristen Lucius Aemilius Paulus benannt⁶⁰. Er war ein römischer Prätor im Jahre 191 v. Chr. *Actio Pauliana* wurde definitiv von Publius Rutitius **ausgeprägt**⁶¹. Im altertümlichen Rom haben sich Prätores mit dem Gläubigerschutz beschäftigt. Sie haben das neue Delikt erschaffen – das sog. *fraus creditorum*. Es hat in dem bewussten Schaffen und Vertiefen der Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern bestanden⁶². Im römischen Recht wurden vom Prätor zwei Rechtsmittel gegen die Benachteiligung von Gläubigern gewährt: *in integrum restitutio* (während der Zwangsvollstreckung) und *interdictum fraudatorium* (nach beendetem Konkursverfahren)⁶³. Von Justinian wurden diese Rechtsmittel in eine einheitliche Klage zusammengefasst, der *actio Pauliana*. Es war die Beschwerde *ex delicto*. Dieser deliktische Charakter entsteht aus der Taatsache, dass die Idee der Vermögenshaftung nicht im Römischen Recht gefestigt war⁶⁴. Die Bezeichnung “actio Pauliana” tritt nur einmal in römischen Rechtsquellen auf⁶⁵. Es war möglich, die paulianische Anfechtungsklage innerhalb eines Jahres zu erheben. Deren Zweck war die Verkleinerung des Schuldnervermögens zurückzuerstatten – die Forderung hat die bestimmte Geldsumme oder Naturalleistungen betroffen. Die Klagen konnten nicht nur gegen den Betrüger, sondern auch gegen Personen gerichtet werden, die von diesen Handlungen profitiert haben⁶⁶. Diese Personen haben sogar die Verantwortung getragen, wenn sie keine Gegenstände des Schuldners besessen haben. Das heißt, dass die römische Anfechtungsklage einen persönlichen und keinen dinglichen Charakter hatte⁶⁷. Die Verwendung von *actio Pauliana* wurde dank Handelsentwicklung verbreitet.

⁶⁰ M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyiciela...*, dz.cyt., s. 1226.

⁶¹ G. Grevesmühl, *Die Gläubigeranfechtung nach klassischem römischem Recht*, Wallstein-Verl., Göttingen 2003.

⁶² M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyiciela...*, dz.cyt., s. 1226.

⁶³ M. Kaser, R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, § 10 Rn. 11.

⁶⁴ M. Jasińska, *Skarga pauliańska. Ochrona...*, s. 20.

⁶⁵ Digesten: D. 22, 1, 38, 4; K. Kolańczyk, *Prawo rzymskie*, Warszawa 2007, s. 436.

⁶⁶ Ibidem.

⁶⁷ M. Jasińska, *Skarga pauliańska. Ochrona...*, s. 20-21.

In der Gesetzgebung der Neuzeit ist die Klage in vielen europäischen Ländern erschienen. Die sogenannten *Fluchtsalgeschäfte* wurden in den mittelalterlichen deutschen Staaten angewendet⁶⁸. Im neunzehnten Jahrhundert wurde *actio Pauliana* durch das Gesetz von 1879 in Deutschland und im preußischen Teilungsgebiet eingeführt. Die deutsche Gesetzgebung hat eine eigene Bestimmung, die Gläubigeranfechtung angeht. Der polnische Rechtskreis hat immer diese Klage als eine materiell-rechtliche Institution behandelt. Sie war immer ein integraler Teil vom ZGB⁶⁹. Nachdem Polen die Unabhängigkeit wiedererlangt hatte, wurde *actio Pauliana* in den Artikeln 288-293 des Obligationenrechts von 1933 geregelt (Dz.U. Nr 82, poz. 598). Das neue Zivilgesetzbuch von 1964 hat diese Zwischenkriegsregelung mit kleinen Veränderungen übernommen, weil das Obligationenrecht eine Grundlage für die Bearbeitung der Kodifikation von 1964 gewesen ist. Heutzutage ist die Klage den meisten geltenden Rechtsordnungen bekannt (z.B. in Europa und in den USA).

3. Theorien von Anfechtung

In Anbetracht der Vielzahl von Rechtskreisen, in denen *actio Pauliana* vorhanden ist, und der wesentliche Differenzen zwischen Gläubigerschutzmethoden, können wir einige Theorien unterscheiden. Sie können in zwei Gruppen geteilt werden:

- Theorien, die das Vorhandensein der Schuld Dritter bestreiten,
- Theorien, die die Tatsache anerkennen, dass der Dritte die Schuld hat.

Die Vollstreckungstheorie gehört zu der ersten Gruppe und wird in Deutschland angewendet. Die erste Gruppe umfasst auch die Theorie von den quasi-Pfand, die in Österreich entstanden ist. Die polnische Struktur von *actio Pauliana*, wie der überwiegende Teil der Doktrin behauptet, funktioniert im Rahmen der Schultheorie, die aus Gesetz erspringt. Diese Konzeption gehört zu der zweiten Gruppe zusammen mit der Delikttheorie, Rechtsmissbrauchstheorie und der Theorie über ungerechtfertigte Bereicherung. Auf dieser Ebene ist der Missklang zwischen dem polnischen und deutschen Recht sehr sichtbar. Die Vollstreckungstheorie, wie der Name hinweist, behandelt die paulianische Anfechtungsklage als eine spezifische Stufe der Zwangsvollstreckung. Sie wird gegen den Dritten gerichtet. Der Dritte muss ein Besitzer der Gegenstände sein, die früher zum Vermögen des Schuldners gehört haben. Das ist mit der Notwendigkeit verbunden, einen Schultitel zum Zeitpunkt der Anfechtung zu haben. Diese Theorie kann nicht im polnischen Recht angenommen werden – das ZGB entscheidet über materiell-rechtlichen Charakter der Befugnisse des Gläubigers.

⁶⁸ Ibidem, s. 21.

⁶⁹ M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzytela...*, dz.cyt., s. 1227.

Darüber hinaus nimmt man sowohl in der polnischen Doktrin, als auch in der Judikatur an, dass die Klage vom Artikel 531 nicht vom Besitz des Schuldtitels abhängig ist.

Die polnische Theorie bestimmt, dass die Pflicht des Dritten in der von den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Situation *ex lege* entsteht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der Verpflichtung, die aus einem Gesetz entspringt, heißt, dass „die Quellen des Rechtsverhältnisses nicht in durchgängigen Quellen der Schuldverhältnisse gesucht werden sollen“⁷⁰. Es soll betont werden, dass *actio Pauliana* der Gegenstand der Überlegungen von den EuGH im Rechtsverfahren *Mario P.A. Reichert gegen Dresdner Bank* war⁷¹. Der Gerichtshof behauptete, dass die paulianische Anfechtungsklage ihre Berechtigung weder im dinglichen Recht noch in der deliktischen Haftung noch in der Vollstreckung hat. Der Hauptzweck dieser Institution in allen europäischen Ländern ist gleich⁷². Der Gläubiger kann fordern, dass das Rechtsgeschäft für unwirksam gegen ihn erklärt wird.

4. Die vergleichende Analyse

1) Der Zweck und der Charakter der Bestimmung

Es wurde früher erwähnt, dass der Hauptzweck von *actio Pauliana* der Gläubigerschutz vor Schuldnerzahlungsunfähigkeit ist. Das erscheint, wenn der Schuldner sein Eigentum zu Stand führt, der die Befriedigung des Gläubigers gefährdet. Das wird oft im Einvernehmen mit dem Dritten gemacht. Das polnische Oberste Gerichtshof erkannte im Urteil vom 9. April 2010, dass im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 527 § 2, das ganze Rechtsgeschäft (nicht seine Teile) für unwirksam erklärt wird. Diese Erkennung ist sogar aktuell, wenn der Gläubiger nur teilweise die Möglichkeit der Befriedigung verloren hat⁷³.

Im polnischen Recht wird *actio Pauliana* im ZGB geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat es dagegen im sogenannten Anfechtungsgesetz vom 5. August 1994 festgelegt.

2) Die Forderung als der Schutzgegenstand

Es ist unverkennbar, dass der Schutzgegenstand im polnischen Recht eine Geldforderung ist, aber nur unter der Bedingung, dass es existiert und anfechtbar ist. Rechtmäßig muss eine Forderung spätestens im Moment der Schließung der Verhandlung existieren (Artikel 316 § 1 des Zivilverfahrensgesetzbuches). Ihr Fehlen würde in solch einem Moment bedeuten, dass der

⁷⁰ Ibidem, s. 1232.

⁷¹ Orzeczenie ETS Mario P. A. Reichert v. Dresdner Bank, C-115/88, 1990, ECR 1990, s. I-00027.

⁷² M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzytela...*, dz.cyt., s. 1233.

⁷³ Wyrok SN z dnia 09.04.2010 r., III CSK 273/09, niepubl.

Schuldgegenstand nicht vorhanden ist und die Klage abgewiesen werden soll⁷⁴. Die Höhe der Forderung muss nicht genau eingeschätzt werden⁷⁵. Überdies bedeutet die Anfechtbarkeit, dass es mittels *actio Pauliana* unmöglich ist, verjährte Ansprüche und andere Ansprüche der Naturobligationen zu realisieren⁷⁶. Es ist sehr wichtig für den Gläubiger, dass die Forderung nicht in einem Schuldtitel festgestellt werden muss (im Gegenteil zum polnischen Recht). Darüber hinaus ist die Fälligkeit der Forderung nicht notwendig. Nach dem Obersten Gerichtshof ist es nicht unentbehrlich, dass die Forderung fällig ist und dass der Schuldtitel erlassen worden ist. Andererseits ist der Nachweis über das Bestehen der Forderung unverzichtbar⁷⁷. Der Inhalt des Artikels 527 § 2 weist darauf hin, dass nur Geldforderungen dem Schutz unterliegen. Diese Entscheidung wurde von dem Obersten Gerichtshof im Urteil vom 15. Februar 2007 unterstrichen⁷⁸. Es geht um Geldforderungen in erweiterter Bedeutung, die auch die ursprünglichen Nichtgeldforderungen umfassen und in denen die stellvertretende Geldleistung erscheint⁷⁹.

Das besprochene Problem ist ganz anders in dem System des deutschen Rechts geregelt. Die Vorschrift des § 2 des AnfG bestimmt, wann ein Einzelanfechtungsanspruch gerichtlich verfolgbar ist⁸⁰. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale haben keinen materiell-rechtlichen Gehalt, sondern sind Voraussetzungen für die gerichtliche Geltendmachung⁸¹. Die Prozessvoraussetzungen umfassen, in Übereinstimmung mit der Vollstreckungstheorie, den Besitz des Schuldtitels und den Nachweis, dass die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder dass es anzunehmen ist, dass sie nicht dazu führen wird. Außerdem muss die Forderung fällig sein. Künftige Leistungen und wiederkehrende Leistungen sind selbst dann, wenn sie in einem Vollstreckungstitel erfasst sind, nur insoweit von Bedeutung, als sie beim Schluss der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz fällig sind⁸². Diese Anforderungen zeigen den Vollstreckungscharakter der deutschen paulianischen Anfechtungsklage. Es scheint, dass der Gläubiger im polnischen Recht eine bessere Position besitzt. Er wird nicht auf zusätzliche Aufwendungen aufgesetzt, die mit dem Schuldtitel verbunden sind. Darüber hinaus ist es für den Gläubiger viel einfacher und früher möglich zu wirken.

⁷⁴ M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyiciela...*, dz.cyt., s. 1234.

⁷⁵ E. Gniewek (red.), *Kodeks cywilny. Komentarz*, Warszawa 2010, s. 967.

⁷⁶ In Naturobligationen kann die erfüllte Forderung in einem solchen Fall nicht zurückgefordert werden, denn immerhin handelte es sich um eine wirksame Verbindlichkeit.

⁷⁷ Wyrok SN z dnia 11.10.1995 r., III CZP 139/95, OSNC 1996, nr 1, poz. 17.

⁷⁸ Wyrok SN z dnia 15.02.2007 r., II CSK 452/06, OSNC - Zb. dodatkowy 2008, nr A, poz. 20, str. 121.

⁷⁹ E. Gniewek (red.), *Kodeks cywilny...*, dz.cyt., s. 967.

⁸⁰ H. Hess, M. Weis, *Das neue Anfechtungsrecht*, Heidelberg 1996, s. 202.

⁸¹ Ibidem, s. 202.

⁸² Ibidem, s. 203.

Die terminologische Unterschiedlichkeiten sollen auch in Erwägung gezogen werden. Das Anfechtungsgesetz schützt vor der Unzulänglichkeit, nicht vor der Zahlungsfähigkeit. Der Bereich des Schutzes umfasst sowohl die Geldforderungen, als auch die Forderungen, die in der Ausgabe oder Erschließung des Vermögensobjektes bestehen⁸³. Der Beweis der Unzulänglichkeit kann zum Beispiel das erfolglose Vollstreckungsbetreiben seitens anderer Gläubigern sein⁸⁴.

3) Das anfechtbare Rechtsgeschäft

Der polnisch Gesetzgeber verleiht dem Gläubiger den Schutz, der durch das Rechtsgeschäft des Schuldners verletzt wurde und wenn der Dritte ein Vermögensvorteil erhalten hat. Nur die Rechtsgeschäfte des Schuldners und des Bürgen (nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs) sind anfechtbar. Die paulianische Anfechtungsklage kann gegen die Personen gerichtet werden, die das Rechtsgeschäft mit dem Bürgen ausgeführt haben. Durch die Ausführung von Rechtsgeschäften können die Rechtssubjekte die Entstehung, Beendigung oder Änderung sowie den Inhalt von verschiedenen Privatrechtsverhältnissen nach eigenem Willen und im Rahmen des geltenden Rechts gestalten⁸⁵. Die Art der Bürgehaftung hat keine Bedeutung⁸⁶. Das heißt, *actio Pauliana* ist nicht möglich im Fall der anderen zivilrechtlichen Ereignisse, wie zum Beispiel gerichtliche Entscheidungen, Verwaltungsakten oder Handlungen des Schuldners⁸⁷. Das Zufügen des Vermögensvorteils für den Dritten muss die beabsichtigte Folge des Rechtsgeschäfts des Schuldners sein. Es reicht, wenn man nachgewiesen hat, dass der Dritte die Sache oder das Recht erworben hat oder von der Verpflichtung entbunden wurde⁸⁸. Sowohl die Verfügungsgechäfte, als auch die Zuwendungsrechtsgeschäfte können angeklagt werden. Unter einem Verfügungsgechäft versteht man ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Andererseits haben die Zuwendungsrechtsgeschäfte die Verschaffung eines Vermögensvorteils zur Folge. Der Vorteil kann entweder in Erhöhung der Aktiva oder Minderung der Passiva bestehen⁸⁹. Der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Befriedigung sucht, ist wesentlich für das Urteil, ob die Benachteiligung des Gläubigers aufgetreten ist⁹⁰.

⁸³ D. Milanowska, *Skarga pauliańska na gruncie prawa polskiego i niemieckiego*, „Prawo Spółek”, nr 2, 2004, s. 14-15.

⁸⁴ Ibidem, s. 14.

⁸⁵ M. Motyka-Mojkowski, *Polnisches Zivilrecht AT*, Warszawa 2010, s. 129.

⁸⁶ Wyrok SN z dnia 7.03.2003 r., I CKN 103/01, niepubl.

⁸⁷ E. Gniewek, *Kodeks cywilny...*, dz.cyt., s. 967.

⁸⁸ Postanowienie SN z dnia 07.12.1999 r., I CKN 287/98, niepubl.

⁸⁹ M. Motyka-Mojkowski, *Polnisches...*, dz.cyt., s. 132-133.

⁹⁰ Wyrok SN z dnia 05.03.2008 r., V CSK 471/07, niepubl.

Im deutschen Recht und in der Doktrin ist der Katalog von anfechtbaren Akten durch *actio Pauliana* viel weiter. Nach §1 des AnfG können Rechtshandlungen des Schuldners, die seine Gläubiger benachteiligen, außerhalb des Insolvenzverfahrens angefochten werden. Das bedeutet, dass der Hauptzweck vom Geschäft keine Rechtswirkungen sein müssen. Darüber hinaus steht auch die Unterlassung einer Rechtshandlung gleich. So etwas tritt in diesem Fall auf, wenn sie bewußt und gewollt erfolgt, wobei ein Verzichtswille nicht erforderlich ist⁹¹. Im polnischen Recht ist es auch möglich Unterlassungen anzufechten. Die Benachteiligung des Gläubigers kann unmittelbar und mittelbar sein. Unmittelbar ist die Benachteiligung dann, „wenn der entgeltliche Vertrag ohne Hinzutreten anderer außerhalb liegender Umstände die Gläubigerbenachteiligung auslöst“⁹². Sowohl das polnische als auch das deutsche Recht schließen die Anfechtung der persönlichen Rechtsgeschäfte aus (z.B. die Eheschließung, die Ehelicherklärung des nichtehelichen Kindes und die mit der Erbschaft verbundenen Geschäfte).

4) Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners

Anfechtbar ist das Rechtsgeschäft (oder die Rechtshandlung im deutschen Recht) des Schuldners nur dann, wenn die Befriedigungsmöglichkeiten des Gläubigers beeinträchtigt werden. Die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des ZGB bedeutet den Vermögensstatus des Schuldners, wenn die Vollstreckung gegen diesen Schuldner keine Befriedigung bringen kann⁹³. Das ist sehr wesentlich, dass „*actio Pauliana* nicht den Gläubiger vor allen Vermögensbeschränkungen schützt. Die Tätigkeiten des Schuldners müssen auf Wertminderung des Vermögens zugehen“⁹⁴. Das polnische Oberste Gerichtshof entschied im Urteil vom 28. Juni 2007, IV CSK 115/07, dass es sich um faktische Zahlungsunfähigkeit handelt. Sie soll im Moment der Klageerhebung und der Urteilsfindung beurteilt werden⁹⁵. Das ist sehr interessant, dass die Verflechtung zwischen dem Rechtsgeschäft und der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des Artikels 527 § 2 keinen adäquaten Kausalzusammenhang aufweist. Solch ein Zusammenhang ist richtig in der Entschädigungshaftung. Im Fall der paulianischen Anfechtungsklage ist es ausreichend, das Ergebnis in Form von Zahlungsunfähigkeit oder Erhöhung der Zahlungsunfähigkeit zu beweisen⁹⁶. Die Beweislast der Zahlungsunfähigkeit ruht auf den Gläubiger – in Übereinstimmung mit der Regel, dass die Beweislast für eine Tatsache die Person

⁹¹ H. Hess, M. Weis, *Das neue...*, dz.cyt., s. 198.

⁹² Ibidem, s. 209.

⁹³ Die Vollstreckung muss in Übereinstimmung mit dem Zivilverfahrensgesetzbuch sein.

⁹⁴ Wyrok SN z dnia 19.02.2010 r. IV CSK 303/09, niepubl.

⁹⁵ Wyrok SN z dnia 28.06.2007 r., IV CSK 115/07, niepubl.

⁹⁶ Wyrok SN z dnia 22.10.2004, II CK 128/04, Biul. SN 2005, nr 2.

trifft, daraus Rechtsfolgen ableitet. Man kann die Zahlungsunfähigkeit mit aller Mittel begründen, wie z.B. finanzielle Unterlagen oder die Bekundung der Aussage⁹⁷.

In Prinzipien des deutschen Rechts soll man in Erinnerung die Unterscheidung für Unzulänglichkeit und Zahlungsfähigkeit behalten. Das Unzulänglichkeit meint das Unvermögen der Befriedigung und der Mangel der Vermögensgegenstände (die notwendig für Befriedigung sind). Es hat einen ausführlichen und einseitigen Charakter.

5) Die subjektiven Voraussetzungen

Die subjektiven Voraussetzungen der polnischen paulianischen Anfechtungsklage umfassen einerseits das bestehende Bewusstsein der Gläubigerbenachteiligung, andererseits – sträfliche Haltung des Dritten, der einen Vermögensvorteil erhalten hat. Die erste Voraussetzung bedeutet, dass nur die Tatsache des Daseins von der Zahlungsunfähigkeit nicht ausreichend ist das Rechtsgeschäft anzufechten⁹⁸. Der Schuldner musste zurechnungsfähig sein und wissen, dass sein Handeln zu einer „Benachteiligung“ führen konnte. Das Bewusstsein der Benachteiligung existiert, wenn der Schuldner weiß, dass bestimmte Gegenstände nicht innerhalb seines Vermögens vorhanden sind und dass Gläubigern mit der Befriedigung viele Probleme haben werden. Deshalb würde es zu einem Stand der Benachteiligung führen⁹⁹. Andererseits ist es nicht notwendig, einen Vorsatz gegen den konkreten Gläubiger zu richten. Das Bewusstsein des Schuldners, dass das Rechtsgeschäft eine unmögliche Befriedigung der Allgemeinheit der Gläubiger verursachen kann, ist genug¹⁰⁰. Die Beweislast des Bewusstseins ruht auf den Gläubigern. Dieser Fakt kann mit tatsächlicher Vermutung festgelegt werden. Diese Vermutung basiert auf zwei Tatsachen: dass der Schuldner über die Existenz der Gläubiger gewusst hat und dass er die Folge vom Rechtsgeschäft für ihre Vermögen gekannt hat¹⁰¹. Der Moment des endgültigen Zustandekommens vom Rechtsgeschäft ist entscheidend für die Bewertung des Bewusstseins. Im Fall der Unterlassung soll das Bewusstsein entstehen, wann der Schuldner die Betätigungen, die der Benachteiligung vorbeugen, unternehmen konnte¹⁰².

Die zweite Voraussetzung bedeutet, dass der Schuldner im Bewusstsein der Gläubigerbenachteiligung gehandelt und der Dritte dass zur Kenntnis genommen hat oder bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt haben konnte (der böse Glaube des Dritten). Die Beweise, die

⁹⁷E. Gniewek, *Kodeks cywilny...*, dz.cyt., s. 969.

⁹⁸Wyrok SN z dnia 22.03.2007 r., III CSK 405/06, niepubl.

⁹⁹M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyciela...*, dz.cyt., s. 1259.

¹⁰⁰Wyrok SA w Warszawie z dnia 19.11.1997 r., I ACa 737/97, OSA/War. 1998 nr 4, poz. 36.

¹⁰¹E. Gniewek, *Kodeks cywilny...*, dz.cyt., s. 970.

¹⁰²M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyciela...*, dz.cyt., s. 1260.

dieses Bewusstsein bestätigen, müssen glaubhaft sein. Das positive Wissen ist immer erforderlich, wenn es um Schuldner geht. Der Mangel an Wissen wird manchmal im Fall des Dritten mit dem Besitz gleichgesetzt.

Das deutsche Recht regelt diese Fragen ganz anders. Es führt keine subjektiven Voraussetzungen ins AnfG ein. Das angeklagte Geschäft muss mit dem Benachteiligungsvorsatz gemacht werden. Man fordert nicht, dass der Vorsatz die Ursache und der Zweck vom Handeln des Schuldners ist (*dolus directus*)¹⁰³. §3 des alten Gesetzes hat viele Interpretationsbedenken bewirkt. Diese Vorschrift hat einen Benachteiligungsvorsatz gefordert. Andererseits wurde der Beweis für ausreichend gehalten, dass der Schuldner die Benachteiligung des Gläubigers als eine potenzielle Folge vorausgesehen hat und mit solch einer Folge einverstanden war¹⁰⁴. Das polnische Berufungsgericht in Danzig hat eine ähnliche Feststellung gemacht. Das Gericht hat festgestellt, dass es ausreicht, dass der Schuldner die Benachteiligung im Rahmen von Möglichkeit vorausgesehen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis des Bewusstseins zu den kompliziertesten Voraussetzungen gehört, weil es der Innenstand jedes Menschen ist. Man kann davon unmittelbar (wenn die Person ihre Eindrücke äußert) oder mittelbar (durch ihr Verhalten) erfahren¹⁰⁵. Der Gläubiger muss dennoch immer durchaus nachweisen, dass der Schuldner über die Existenz der Gläubiger und die Folgen des Rechtsgeschäfts gewusst hat.

Im Gegensatz zum polnischen Recht erlaubt §3 des AnfG nicht, das positive Wissen des Dritten durch die Möglichkeit zu ersetzen, von einer bösen Absicht des Schuldners zu erfahren. Diese Kenntnis wird dagegen vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung des Gläubigers benachteiligte.

6) Die Vermutung der Haftung der nahestehenden Personen

Sowohl die polnische, als auch die deutsche Bestimmung führen die Vermutungen der Haftung der nahestehenden Personen ein. Nach Artikel 527 § 3 ZGB vermutet man, dass eine Person, die in einem engen Verhältnis zum Schuldner steht, gewusst hat, dass der Schuldner im Bewusstsein der Gläubigerbenachteiligung handelte. Das ist für den Gläubiger ausreichend beweisen zu können, dass der Dritte „in einem engen Verhältnis zum Schuldner“ steht¹⁰⁶. Gleichzeitig ist der Begriff „eine nahestehende Person“ sehr schwer zu definieren. Es ist nicht einfach zu bestimmen, welche Beziehungen und auf welcher Stufe auf den persönlichen Charakter der Schuldner-Gläubiger

¹⁰³ D. Milanowska, *Skarga pauliańska...*, dz.cyt., s. 17.

¹⁰⁴ J. Kilger, *Anfechtungsgesetz*, München, 1984, s. 39-40.

¹⁰⁵ M. Jasińska, *Skarga pauliańska – istota...*, s. 51.

¹⁰⁶ K. Pietrzykowski (red.), *Kodeks cywilny. Komentarz*, T. 2, Warszawa 2011, s. 241.

Beziehung hinweisen können¹⁰⁷. Darüber hinaus müssen nicht die „nahen“ Beziehungen gleichzeitig „Familienbeziehungen“ sein.

Der polnische Gesetzgeber hat auf die Auflistung der nahestehenden Personen verzichtet, die typisch für das deutsche Recht ist. Er hat das materielle Kriterium eingeführt. Dieses Kriterium beruft sich auf das Urteil der realen Fakten: der Gefühlsbindung, der Freundschaftsbindung oder der Vermögensbindung, usw.¹⁰⁸. Das polnische Oberste Gerichtshof erkannte, dass es um die Personen geht, die in einer speziellen Verbindung stehen. Solch eine Verbindung erlaubt anzunehmen, dass eine Person Informationen über die Vermögenslage der anderen besitzt¹⁰⁹. Die Bewertung der Vertrautheit soll immer *ad casum* durchgeführt werden. Es ist nicht möglich im polnischen Recht, einen erschöpfenden Katalog der nahestehenden Personen zu schaffen. Das Beispiel einer nahe Beziehung ist, gemäß dem polnischen Obersten Gerichtshof, eine Verlobungszeit. Der Artikel 527 §4 führt auch die Vermutung ein, dass eine subjektive Voraussetzung erfüllt wird im Fall des Unternehmers, der mit dem Schuldner dauerhafte wirtschaftliche Beziehungen betreibt. Die Grundlage der Vermutung ist, dass der Dritte der Unternehmer zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts ist und mit dem Schuldner dauerhafte wirtschaftliche Beziehungen betreibt. Der Unternehmer ist eine im Artikel 33¹ § 1 bezeichnete natürliche Person, eine juristische Person und eine Organisationseinheit, die im eigenen Namen eine wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit führt (Artikel 43¹ ZGB). Diese Grundlage muss vom Gläubiger bewiesen werden¹¹⁰. Die Doktrin weist ein paar Komponenten hin, die den Begriff „dauerhafte wirtschaftliche Beziehungen“ bilden: die Beständigkeit (die die Wiederholbarkeit und die Dauerhaftigkeit umfasst) und die Kontakte, die danach gerichtet werden volkswirtschaftliche Nutzen zu erreichen¹¹¹. Die Vermutungen des Artikels 527 §3 und 4 ZGB sind widerlegliche gesetzliche Vermutungen (*praesumptiones iuris tantum*)¹¹². Sie können jederzeit durch einen Gegenbeweis widerlegt werden¹¹³.

Die vorliegende Frage wird im deutschen Zivilrecht im §3 Abs. 2 des AnfG geregelt. Diese Vorschrift legt fest, dass ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossener entgeltlicher Vertrag anfechtbar sein kann. Die Haltung des Schuldners und des Dritten hat keine Bedeutung¹¹⁴. Außerdem ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor der Anfechtung geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des

¹⁰⁷ M. Jasińska, *Skarga pauliańska – istota...*, s. 52.

¹⁰⁸ M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyiciela...*, dz.cyt., s.1265.

¹⁰⁹ Wyrok SN z dnia 24.04.1996 r., I CRN 61/96, OSNC 1996 nr 9, poz. 125.

¹¹⁰ E. Gniewek, *Kodeks cywilny...*, dz.cyt., s. 971.

¹¹¹ M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyiciela...*, dz.cyt., s. 1268.

¹¹² Zob. np. wyrok SN z dnia 16.04.2008 r., V CSK 564/07, niepubl.

¹¹³ M. Motyka-Mojkowski, *Polnisches...*, dz.cyt., s. 42.

¹¹⁴ D. Milanowska, *Skarga pauliańska...*, dz.cyt., s. 18.

Vertragsschlusses der Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war. Der Katalog der nahestehenden Personen wird im § 138 der Insolvenzordnung festgelegt. Das umfasst zum Beispiel: den Ehegatten des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist; den Lebenspartner des Schuldners; Verwandte des Schuldners; die Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben, usw.

7) Das unentgeltliche Rechtsgeschäft

Die Lockerung der Anfechtungsvoraussetzungen wird auch im Artikel 528 ZGB eingeführt. Erlangt ein Dritter aufgrund eines die Gläubiger benachteiligenden Rechtsgeschäfts des Schuldners unentgeltlich einen Vermögensvorteil, so kann der Gläubiger verlangen, dass das Rechtsgeschäft für unwirksam erklärt wird, selbst wenn der Dritte nicht gewusst hat und sogar bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht erfahren konnte, dass der Schuldner im Bewusstsein der Gläubigerbenachteiligung handelte. Zwei Argumente sprechen für solch eine Lockerung. Erstens ist es nicht so ungerecht jemandem das Nutzen zu entziehen, wenn das kostenlos erzielt wurde. Überdies hat die Gläubigerbenachteiligung in solch einer Situation den evidenten und unbestrittenen Charakter. In diesem Fall ist der Gläubiger von der Verpflichtung des Bösgläubigkeitsbeweises entbunden. Das Auftreten vom bösen Glauben hat keine Bedeutung für die Rechtswirksamkeit der paulianischen Anfechtungsklage.

Das Rechtsgeschäft im Sinne des Artikels 528 ZGB muss kein Vertrag sein. Das unentgeltliche Rechtsgeschäft beinhaltet alle Geschäfte, die zu dem Erringen eines Vorteils führen, der aber kein Äquivalent in der objektiven Auffassung findet¹¹⁵. Dieser Begriff vom Artikel 528 hat eine breitere Bedeutung als ein unentgeltlicher Vertrag oder einseitiger Vertrag. Er umfasst insbesondere einseitige Rechtsgeschäfte – die Verzichte¹¹⁶. Andererseits ist der Schuldner nach dem Artikel 529 ZGB im Zeitpunkt einer Schenkung zahlungsunfähig, so wird vermutet, dass er im Bewusstsein der Gläubigerbenachteiligung gehandelt hat. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner infolge der Schenkung zahlungsunfähig wurde. Der Begriff der Schenkung wird im Artikel 888 § 1 geregelt¹¹⁷.

¹¹⁵ K. Pietrzykowski (red.), *Kodeks cywilny...*, dz.cyt., s. 244.

¹¹⁶ M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyciela...*, dz.cyt., s. 1270.

¹¹⁷ Durch Schenkungsvertrag verpflichtet sich der Schenker zu einer unentgeltlichen Leistung auf Kosten seines Vermögens zugunsten des Beschenkten.

Im Gegensatz zum polnischen Recht differenziert das deutsche Gesetz keine Bedingungen der Anfechtung in Anbetracht des Typs des unentgeltlichen Geschäfts. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil den Unterschied zwischen der Schenkung und den anderen unentgeltlichen Verträgen (in denen das Einverständnis der Gebührenfreiheit nicht vorhanden ist) wahrgenommen¹¹⁸. Die Leistung war unentgeltlich, wenn sie ohne Rechtspflicht stattgefunden hat und die Gegenleistung nicht erfüllt wurde¹¹⁹. §4 des AnfG lässt die Anfechtung der unentgeltlichen Leistung (auch der Schenkung) zu, unabhängig von der Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen. Unentgeltlichkeit ist vorhanden, wenn Schuldner und Empfänger von einer wertangemessenen Gegenleistung ausgehen und auch ausgehen dürfen¹²⁰. Manchmal ist es schwer die Abgrenzung zu machen, ob eine Leistung als unentgeltlich oder entgeltlich klassifiziert werden kann. Für diese Abgrenzung kommt es auf die Leistungsbeziehung zwischen Schuldner und Empfänger an¹²¹. Damit die Anfechtung wirksam ist, ist es notwendig, die Leistung des Schuldners innerhalb von vier Jahren anzufechten. Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts, so ist sie nicht anfechtbar (§ 4 Abs. 2). Ein geringer Wert wird überschritten, wenn der Gegenstand den Wert von 100 DM (50 Euro) erreicht¹²².

Überträgt der persönlich haftende Gesellschafter, um ein Konkursverfahren über sein Vermögen abzuwenden, Gegenstände auf die Konkursmasse der Gesellschaft, kann diese Rechtshandlung dem Konkursverwalter gegenüber als unentgeltliche Verfügung angefochten werden¹²³.

5. Die Sanktion des Vollbringungs des Rechtsgeschäfts mit Gläubigerbenachteiligung

In der polnischen Bestimmung können die Nachfolgen des Rechtsgeschäfts mit der Gläubigerbenachteiligung dreierlei sein:

- 1) der Gläubiger kann fordern, dass das Rechtsgeschäft für unwirksam gegenüber ihm erklärt wird,
- 2) die Erklärung des Rechtsgeschäfts wird für unwirksam mit der Klage oder der Einwendung gegen den Dritten gemacht,

¹¹⁸ Wyrok BGH z dnia 22.09.1982 r., VIII ZR 293/81 – NJW 1983, 1678.

¹¹⁹ D. Milanowska, *Skarga pauliańska...*, dz.cyt., s. 19.

¹²⁰ H. Hess, M. Weis, *Das neue...*, dz.cyt., s. 212.

¹²¹ Wyrok BGH z dnia 28.2.1991, IV ZR 74/90 – WM 1991, 1053.

¹²² H. Hess, M. Weis, *Das neue...*, dz.cyt., s. 214.

¹²³ Wyrok BGH z dnia 21.1.1993 r., IX ZR 275/91, WM 1993, 479.

- 3) der Gläubiger kann mit Vorrang vor den Gläubigern des Dritten Befriedigung Vermögensgegenstände verlangen, die infolge des für unwirksam erklärten Rechtsgeschäfts dem Vermögen des Schuldners entgangen oder nicht zugefallen sind (Artikel 532 ZGB).

Mit allem Nachdruck soll in dieser Bearbeitung auf die sog. relative Unwirksamkeit hingewiesen werden. Die relative Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts bewirkt, dass das Rechtsgeschäft keine Wirkungen gegenüber bestimmten Dritten entfaltet und gegenüber sonstigen Dritten als wirksam anzusehen ist¹²⁴. Die Unwirksamkeit tritt *ex lege* oder in Folge eines gerichtlichen Urteils ein. Dem Urteil kommt eine konstitutive Wirkung zu¹²⁵.

In Deutschland hat das frühere Anfechtungsgesetz den Begriff „relative Unwirksamkeit“ eingesetzt. Der Gesetzgeber hat auf solch eine Lösung verzichtet und nur die Beschreibung im §11 festgelegt. Gemäß §11 entsteht das Rückgewährsschuldnerverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Anfechtungsgegner. Der Schuldner steht außerhalb des Schuldverhältnisses¹²⁶. Die Rechtsunwirksamkeit der Rechtshandlung besteht allein dem anfechtenden Gläubiger gegenüber. Der Anfechtungsgegner ist dazu verpflichtet, dem Gläubiger das zur Verfügung zu stellen, was durch die anfechtbare Rechtshandlung weggegeben, veräußert oder aufgegeben wurde¹²⁷. Nach §11 Abs. 2 hat der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung diese nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn er sich durch sie bereichert hat. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

6. Die Zusammenfassung

Der Zweck der *actio Pauliana* ist sowohl im polnischen, als auch im deutschen Recht gleich: den Gläubigern zu ermöglichen gläubigerbenachteiligende Wirkungen von Rechtsgeschäften durch eine Unwirksamkeitserklärung zu beseitigen¹²⁸. Andererseits haben die einzelnen Voraussetzungen wesentliche Konstruktionsunterschiede – unter einem materiell-rechtlichen wie prozessualen Aspekt. Die abweichenden Theorien von Anfechtung ziehen gewisse rechtliche Konsequenzen nach sich.

Es scheint, dass die paulianische Anfechtungsklage heutzutage in allen europäischen Ländern an Bedeutung gewinnen wird, weil sich die Handelsbeziehungen sehr dynamisch entwickeln.

¹²⁴ M. Motyka-Mojkowski, *Polnisches...*, dz.cyt., s. 204.

¹²⁵ Ibidem, s. 204-205.

¹²⁶ H. Hess, M. Weis, *Das neue...*, dz.cyt., s. 224.

¹²⁷ Ibidem, s. 225.

¹²⁸ M. Motyka-Mojkowski, o p.cit., s. 200.

Streszczenie

Autorka opracowania porównuje instytucję skargi pauliańskiej w prawie polskim i niemieckim. Analizując poszczególne przesłanki zastosowania *actio Pauliana*, wykazuje podobieństwa oraz zasadnicze różnice pomiędzy uregulowaniem tej instytucji w dwóch systemach prawnych. Główny cel obu regulacji pozostaje w zasadzie identyczny. Jest nim ochrona wierzyciela przed niewypłacalnością dłużnika, który doprowadza swój majątek do stanu zagrażającego zaspokojeniu wierzyciela. W polskim prawie instytucja akcji paulińskiej została uregulowana w Księdze Trzeciej Kodeksu cywilnego, w Niemczech zaś – w oddzielnej ustawie nazywanej w polskim piśmiennictwie „ustawą zaczepną” (*Anfechtungsgesetz*). Jedną z najważniejszych różnic jest przyjęcie odmiennych teorii zaskarżenia (teorii egzekucyjnej lub teorii zobowiązania wynikającego z ustawy), co pociąga za sobą oczywiste konsekwencje prawne. Istotne odmienności występują na tle charakteru prawnego roszczenia, przedmiotu ochrony oraz poszczególnych przesłanek, które w prawie niemieckim przybierają postać zarówno przesłanek materialnoprawnych, jak i prawnoprocesowych.

Summary

The author of the article compares the institution of *actio Pauliana* in two different European legal systems: Polish and German. Analyzing particular prerequisites of applying this action, the author shows the similarities and differences between aforementioned legal systems. The main aim of *actio Pauliana* remains the same in both Polish and German law. It is the creditor protection against insolvency of the debtor, who leads his assets to the state, which endangers satisfaction of the creditor. In Polish law *actio Pauliana* is set forth in articles 527-534 of the Civil Code; in Germany – in the separate statute called “ustawa zaczepna” in Polish doctrine (*Anfechtungsgesetz*). One of the most important differences is the adoption of two different theories of suability, which results in certain and serious legal consequences. The significant distinctiveness are connected with the legal character of the claim, the subject of protection and separate prerequisites, which in German law comprise of both substantive and procedural ones.